



Ausarbeitung

Zur russischen Anerkennung der „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk in der Ost-Ukraine

Zur russischen Anerkennung der „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk in der Ost-Ukraine

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 013/22
Abschluss der Arbeit: 15. März 2022 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Souveränität der Ukraine	5
3.	Sezession und Selbstbestimmungsrecht	5
3.1.	Einseitige Unabhängigkeitserklärung	6
3.2.	Träger des Selbstbestimmungsrechts	7
3.3.	Sezessionsrecht	8
4.	Anerkennung der „Volksrepubliken“ im Donbas	11

1. Einführung

Der russische Präsident *Wladimir Putin* erklärte am 21. Februar 2022 die Anerkennung der „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk im Osten der Ukraine.¹ Die **russische Anerkennung** der Separatistengebiete wurde international als „grobe Verletzung des Völkerrechts“ scharf verurteilt.² Auch die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) hat die russische Anerkennung der Gebiete in der Ost-Ukraine in der Tradition ihrer *Uniting for Peace* Resolution - 377 (V) von 1950 - am 2. März 2022 mit der Zustimmung von 141 Staaten – bei 35 Enthaltungen und nur fünf Gegenstimmen – als Verletzung der territorialen Unversehrtheit und Souveränität der Ukraine verurteilt und Russland zur unverzüglichen, bedingungslosen Rücknahme der Entscheidung aufgefordert.³ Die Völkerrechtswissenschaft zeigt sich in dieser Frage ebenso einig.⁴

Im Folgenden wird die russische Anerkennung der Separatistengebiete im Donbas aus völkerrechtlicher Sicht bewertet und eingeordnet. Dabei wird zunächst dargelegt, dass die **Souveränität** der Ukraine durch die vom russischen Präsidenten historisch begründeten Gebietsansprüche völkerrechtlich nicht in Frage gestellt wird (2.). In einem weiteren Schritt wird auf das **Selbstbestimmungsrecht der Völker** im Kontext der zum Gebiet der Ukraine gehörenden selbsternannten „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk eingegangen und erläutert, dass ein **Sezessionsrecht** abzulehnen ist (3.). Schließlich wird aufgezeigt, dass die russische **Anerkennung** der Separatistengebiete in der Ost-Ukraine völkerrechtswidrig ist (4.). Die Anerkennung der „Volksrepubliken“ ist auch Teil des russischen Rechtfertigungsnarrativs für den Angriffskrieg gegen die Ukraine, der jedoch nicht Gegenstand dieser Ausarbeitung ist.

-
- 1 Siehe für die deutsche Übersetzung der russischen Dekrete zur Anerkennung der beiden „Volksrepubliken“ im Osten der Ukraine: Augen geradeaus, Dokumentation: Die Dekrete zur Anerkennung der „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk, 22. Februar 2022, <https://augengeradeaus.net/2022/02/dokumentation-die-dekrete-zur-erkennung-der-volksrepubliken-donezk-und-luhansk/>.
 - 2 Tagesschau, „Internationale Reaktionen, USA und EU kündigen Sanktionen an“, 22. Februar 2022, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-usa-russland-103.html>; siehe auch: Christopher Daase u.a., „Frieden am Ende? Die Eskalation im Russland-Ukraine-Konflikt und die Rolle der Friedenspolitik“, Peace Research Institute Frankfurt (PRIF), 24. Februar 2022, <https://blog.prif.org/2022/02/24/frieden-am-ende-die-eskalation-im-russland-ukraine-konflikt-und-die-rolle-der-friedenspolitik/>.
 - 3 Generalversammlung der Vereinten Nationen, A/ES-11/L.1 vom 1. März 2022, Ziffer 5 und 6, <https://www.un.org/Depts/german/gv-notsondert/a-es11-l1.pdf>; Elvira Rosert, „Vereint gegen den Krieg, Die UN-Vollversammlung stellt sich hinter die Ukraine, Völkerrechtsblog“, 3. März 2022, <https://voelkerrechtsblog.org/vereint-gegen-den-krieg/>.
 - 4 Vgl. etwa die in mehrere Sprachen übersetzte Stellungnahme der Mitglieder des Ausschusses der International Law Association zum völkerrechtlichen Gewaltverbot, abrufbar unter: <https://www.justsecurity.org/tag/statement-by-members-of-ila-committee-on-use-of-force/>.

2. Souveränität der Ukraine

In seiner Fernsehansprache zur Anerkennung der Gebiete Donezk und Luhansk vom 21. Februar 2022 stellte der russische Präsident zugleich die **Staatlichkeit** der gesamten **Ukraine** in Frage, indem er behauptete, die Ukraine habe keine Tradition eigener Staatlichkeit.⁵ Hier gilt es zunächst klarzustellen, dass die von *Putin* historisch begründeten Gebietsansprüche am völkerrechtlichen Status der Ukraine nichts ändern können. Die Ukraine ist zweifellos ein Staat nach der „Drei-Elemente-Lehre“ *Georg Jellineks* mit einem Staatsgebiet, einem Staatsvolk sowie einer effektiven Staatsgewalt.⁶ Hieraus folgt die Souveränität der Ukraine.⁷ Die Ukraine ist zudem auch Mitgliedsstaat der VN und genießt die in der VN-Charta verankerten Rechte der Achtung der territorialen Integrität und der souveränen Gleichheit aller Staaten. Alle von *Putin* vorgebrachten historischen Argumente sind für das Völkerrecht „irrelevant“.⁸

3. Sezession und Selbstbestimmungsrecht

Die pro-russischen Separatisten haben bereits im April 2014 die Gebiete im Osten der Ukraine Luhansk und Donezk für unabhängig erklärt.⁹ Russland hat die „Volksrepubliken“ zwar erst am

5 Legal Tribune Online vom 23. Februar 2022, „Die Ukraine hatte nie eine ständige Tradition eigener Staatlichkeit“, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/putin-ukraine-krise-voelkerrecht-historisch-anspruch-sowjetre-publik/>;

Redaktionsnetzwerk Deutschland vom 21. Februar 2022, „Putin stellt Staatlichkeit der Ukraine infrage – „Ist ein untrennbarer Teil russischer Geschichte“, <https://www.rnd.de/politik/putin-stellt-staatlichkeit-der-ukraine-infrage-ist-ein-untrennbarer-teil-russischer-geschichte-BLY6IU6PFJFG7KHL536VT6Y7GE.html>.

6 Siehe zur „Drei-Elemente-Lehre“: *Andreas von Arnould*, Völkerrecht, Heidelberg: C.F. Müller, 4. Aufl. 2019, Rn. 73. Näher zu den einzelnen Voraussetzungen siehe auch: Interview mit *Pierre Thielbörger*, „Größte Bedrohung der internationalen Friedensordnung nach 1945“, Ruhr Universität Bochum, 24. Februar 2022, <https://news.rub.de/wissenschaft/2022-02-24-ukraine-konflikt-groesste-bedrohung-der-internationalen-friedensordnung-nach-1945>.

7 So *Pierre Thielbörger* in einem Beitrag auf Tagesschau.de: „Ukraine-Russland-Krise, Wann das Völkerrecht verletzt ist“, 23. Februar 2022, <https://www.tagesschau.de/inland/voelkerrecht-ukraine-101.html>.

8 So *Pierre Thielbörger* in einem Beitrag auf Tagesschau.de: „Ukraine-Russland-Krise, Wann das Völkerrecht verletzt ist“, 23. Februar 2022, <https://www.tagesschau.de/inland/voelkerrecht-ukraine-101.html>.

9 *Heiko Pleines*, „Analyse: Die Referenden in Donezk und Luhansk“, Bundeszentrale für politische Bildung, 16. Mai 2014, <https://www.bpb.de/themen/europa/ukraine/184520/analyse-die-referenden-in-donezk-und-luhansk/>.

21. Februar 2022 anerkannt, aber die pro-russischen Separatisten bereits seit 2014 sowohl politisch als auch finanziell unterstützt.¹⁰ Auch wurde immer wieder von einer aktiven militärischen Unterstützung Russlands berichtet.¹¹

Zur völkerrechtlichen Bewertung der Rolle Russlands im Ost-Ukraine-Konflikt wird an dieser Stelle auf den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste zum Thema: „**Intervention in Bürgerkriegsgebieten: Zur Rolle Russlands im Ost-Ukraine-Konflikt**“ vom 9. Dezember 2019 verwiesen.¹²

3.1. Einseitige Unabhängigkeitserklärung

Es stellt sich jedoch die Frage, ob schon die in der Vergangenheit liegenden **Unabhängigkeitserklärungen** der „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk vom April 2014 einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen. In seinem Gutachten zur Unabhängigkeitserklärung des **Kosovo** aus dem Jahre 2008 stellte der **Internationale Gerichtshof** (IGH) fest, dass einseitige Unabhängigkeitserklärungen nicht gegen das allgemeine Völkerrecht verstoßen.¹³ Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, für die Zulässigkeit von Unabhängigkeitserklärungen enthalte das Völkerrecht keine Vorgaben, und auch das Gebot der territorialen Integrität (Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta) sei nicht berührt, da es nur auf zwischenstaatliche Beziehungen Anwendung findet.¹⁴ Für die Rechtmäßigkeit einer einseitigen Unabhängigkeitserklärung kommt es daher allein auf das nationale Verfassungsrecht des Mutterstaates an. Da die ukrainische Verfassung ein entsprechendes Verfahren für Unabhängigkeitsreferenden nicht vorsieht, verstoßen die Unabhängigkeitserklärungen von Donezk und Luhansk vom April 2014 zwar gegen **ukrainisches Verfassungsrecht**, sind aber völkerrechtlich wohl nicht zu beanstanden.¹⁵

10 Ausführlich dazu *Sabine Fischer*, „Der Donbas-Konflikt, Widerstreitende Narrative und Interessen, schwieriger Friedensprozess“, Stiftung Wissenschaft und Politik, Februar 2019, https://www.swp-berlin.org/publications/products/studien/2019S03_fhs.pdf.

11 Ebd.

12 Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, „Intervention in Bürgerkriegsgebieten: Zur Rolle Russlands im Ost-Ukraine-Konflikt“, WD 2 - 3000 - 137/19 vom 9. Dezember 2019, <https://www.bundestag.de/resource/blob/672712/2a08c849f9d72846dab01a017ac40ce2/WD-2-137-19-pdf-data.pdf>.

13 International Court of Justice, Accordance with international law of the unilateral declaration of independence in respect of Kosovo, Advisory Opinion of July 2010, Ziffer 84, <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/141/141-20100722-ADV-01-00-EN.pdf>; siehe auch *Patrick Kirchner*, „Entscheidungsbesprechung, IGH, Advisory Opinion v. 22.7.2010“, in: Zeitschrift für das Juristische Studium, 2010, S. 651-655 (653), https://zjs-online.com/dat/artikel/2010_5_381.pdf.

14 *Ralph Janik*, Ein zerrissenes Land: Zur Rechtmäßigkeit etwaiger Abspaltungen in der Ost-Ukraine, Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht, 16. Mai 2014, <https://www.juwiss.de/65-2014/>.

15 *Ralph Janik*, Ein zerrissenes Land: Zur Rechtmäßigkeit etwaiger Abspaltungen in der Ost-Ukraine, Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht, 16. Mai 2014, <https://www.juwiss.de/65-2014/>.

3.2. Träger des Selbstbestimmungsrechts

Zentral für die völkerrechtliche Bewertung der Unabhängigkeitsbestrebungen in der Ost-Ukraine ist hingegen das **Selbstbestimmungsrecht der Völker**, auf das sich die Separatisten in Donezk und Luhansk berufen.¹⁶ Das Selbstbestimmungsrecht der Völker zählt zu den Grundprinzipien des Völkerrechts. Es ist in Art. 1 Ziffer 2 sowie Art. 55 VN-Charta verankert und hat seinen Ausgangspunkt in der Dekolonisierungsphase.¹⁷ Mit der Aufnahme des Selbstbestimmungsrechts der Völker in die beiden VN-Menschenrechtspakte aus dem Jahr 1966 wurde es zudem als kollektives Menschenrecht verbindlich kodifiziert und in der *Friendly Relations Declaration* von 1970 erneut bekräftigt. In der Völkerrechtswissenschaft wird zwischen einem **inneren** und einem **äußeren Selbstbestimmungsrecht** unterschieden.¹⁸ Während die innere Dimension den Schutz kultureller und politischer Autonomierechte eines Volkes umfasst, betrifft das äußere Selbstbestimmungsrecht das Recht auf Abspaltung aus dem Staatenverband, welches jedoch außerhalb der Dekolonisierungsprozesse sehr umstritten ist (siehe 3.3).¹⁹

Fraglich ist jedoch, ob die russischstämmige Bevölkerung in Donezk und Luhansk überhaupt ein eigenes **Volk** und damit **Träger des Selbstbestimmungsrechts** ist. Bislang existiert keine allgemein anerkannte, abstrakte Definition des Begriffs „Volk“.²⁰ Einigkeit besteht lediglich darüber, dass Träger des Selbstbestimmungsrechts nur Völker und keine Staaten sind.²¹ Der Begriff eines Volkes wird daher anhand verschiedener subjektiver und objektiver Kriterien näher konkretisiert.²² Zunächst wird überwiegend verlangt, dass sich eine Personengruppe selbst als Volk mit eigener Identität versteht und über einen gemeinsamen Willen zur Selbstbestimmung verfügt.²³

16 Christian Walter, „Das Recht ausgenutzt“, FAZ vom 24. Februar 2022.

17 Andreas von Arnould, *Völkerrecht*, Heidelberg: C.F. Müller, 4. Aufl. 2019, Rn. 70; Markus Krajewski, *Völkerrecht*, Baden-Baden: Nomos, 1. Aufl. 2017, § 8 Rn. 101.

18 Andreas von Arnould, *Völkerrecht*, Heidelberg: C.F. Müller, 4. Aufl. 2019, Rn. 70.

19 Andreas von Arnould, *Völkerrecht*, Heidelberg: C.F. Müller, 4. Aufl. 2019, Rn. 70; siehe auch Heintze, in: Epping/Heintschel von Heinegg, (Hrsg.), *Völkerrecht*, München: Beck, 7. Aufl. 2018, § 10 Rd. 81, der mit Blick auf Sezessionen in der Dekolonisierungsphase auf die Besonderheit hinweist, dass das Gebiet der Kolonien nicht zum Territorium des Mutterstaates gehörte.

20 Vgl. Benedikt Ehlert, „Die Unabhängigkeit der Krim: Annexion oder Sezession?“, Institut für Friedenssicherungsrecht und humanitäres Völkerrecht, Ruhr-Universität Bochum, Working Paper, Vol. 5, No. 2, September 2015, S. 5.

21 Heintze, in: Epping/von Heintschel von Heinegg, (Hrsg.), *Völkerrecht*, München: Beck, 7. Aufl. 2018, § 10 Rn. 43.

22 Benedikt Ehlert, „Die Unabhängigkeit der Krim: Annexion oder Sezession?“, Institut für Friedenssicherungsrecht und humanitäres Völkerrecht, Ruhr-Universität Bochum, Working Paper, Vol. 5, No. 2, September 2015, S. 5.

23 Heintze, in: Epping/von Heintschel von Heinegg, (Hrsg.), *Völkerrecht*, München: Beck, 7. Aufl. 2018, § 10 Rn. 53 f.

Hinzu kommen objektive Kriterien wie Sprache, Kultur, Religion, Territorium, gemeinsame Abstammung und Geschichte.²⁴ Vom „Volk“ abzugrenzen sind Minderheiten, die sich nicht auf das Selbstbestimmungsrecht berufen können.²⁵ Vor diesem Hintergrund scheint es völkerrechtlich sehr zweifelhaft, ob man von einem eigenen Volk der Separatisten sprechen kann. Schließlich verfügt die russischstämmige Bevölkerung in der Ost-Ukraine über keine eigene Sprache und steht vielmehr dem russischen Volk nahe. Dafür spricht auch, dass Russland seit April 2019 vermehrt russische Pässe an die ukrainische Bevölkerung im Donbas verteilt hat.²⁶ Daher dürfte die russischstämmige Bevölkerung im Donbas wohl eher eine **nationale Minderheit** darstellen.²⁷

Widersprüchlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass Russland anlässlich der Verhandlungen über das Kosovo-Gutachten des IGH eine Abspaltung des Kosovo von Serbien unter anderem mit dem Hinweis darauf ablehnte, die Kosovo-Albaner seien kein eigenes Volk, wohingegen der russische Präsident die russischstämmige und russischsprachige Bevölkerung im Donbas ohne nähere Begründung als Volk und damit Träger des Selbstbestimmungsrechts akzeptiert hat.²⁸ Letztlich kann es jedoch dahingestellt bleiben, ob die beiden „Volksrepubliken“ im Donbas über ein eigenes Volk verfügen und sich daher auf das Selbstbestimmungsrecht berufen können, da aus dem Selbstbestimmungsrecht nur unter ganz engen Voraussetzungen ein Recht auf Sezession folgt, die vorliegend nicht erfüllt sind (3.3).

3.3. Sezessionsrecht

Das Völkerrecht ist grundsätzlich **sezessionsfeindlich**, da ein Recht zur Abspaltung im Spannungsverhältnis zu dem Recht eines Staates steht, seine territoriale Integrität und Souveränität zu

24 Heintze, in: Epping/von Heintschel von Heinegg, (Hrsg.), Völkerrecht, München: Beck, 7. Aufl. 2018, § 10 Rn. 53 f. Siehe dazu ausführlich Christian Hillgruber, „Wer ist Träger des Selbstbestimmungsrechts und wie kann man es durchsetzen? – Rechtsinhaberschaft und Rechtsdurchsetzungsmacht“, in: Gornig/Horn/Murswiek (Hrsg.), „Das Selbstbestimmungsrecht der Völker – eine Problemschau“, Berlin: Duncker & Humblot, 2013, S. 80 f. Der Autor gibt zudem folgenden Hinweis: „Der exakte Stellenwert der einzelnen objektiven Kriterien lässt sich nicht generell-abstrakt angeben, sondern hängt vom Einzelfall ab. Es können auch einmal einige der genannten Kriterien fehlen und gleichwohl in der anzustellenden Gesamtbetrachtung eine durch allgemeine Merkmale hinreichend bestimmte und abgegrenzte und ihrer selbst bewusste Menschengruppe als Volk anzuerkennen sein.“

25 Heintze, in: Epping/von Heintschel von Heinegg, (Hrsg.), Völkerrecht, München: Beck, 7. Aufl. 2018, § 10 Rn. 60.

26 Fabian Burkhardt, „Russlands »Passportisierung« des Donbas“, Stiftung für Wissenschaft und Politik, 30. Juni 2020, <https://www.swp-berlin.org/publikation/russlands-passportisierung-des-donbas>.

27 Siehe zur Einordnung der russischstämmigen Bewohner der Krim: Hans-Joachim Heintze, „Völkerrecht und Sezession – Ist die Annexion der Krim eine Wiedergutmachung sowjetischen Unrechts?“, in: Humanitäres Völkerrecht, 3/2014, S. 129-138 (136).

28 Vgl. Marko Milanovic, „Recognition“, Blog of the European Journal of International Law (EJIL), 21. Februar 2022, <https://www.ejiltalk.org/recognition/>.

wahren.²⁹ Im Zweifelsfall wird der Stabilität zwischenstaatlicher Beziehungen Vorrang gewährt.³⁰ Ein generelles Sezessionsrecht kennt das Völkerrecht daher nicht.³¹ Dies wird in der *Friendly-Relations-Declaration* aus dem Jahr 1970 deutlich:

„Die vorstehenden Absätze sind nicht so auszulegen, als ermächtigten oder ermunterten sie zu Maßnahmen, welche die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, die sich gemäß dem oben beschriebenen Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker verhalten und die daher eine Regierung besitzen, welche die gesamte Bevölkerung des Gebiets ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens oder der Hautfarbe vertritt, ganz oder teilweise auflösen oder beeinträchtigen würden.“³²

Außerhalb von Dekolonisierungsprozessen oder bei Einigkeit zwischen Territorialstaat und Sezessionsgebiet wird ein Recht auf Sezession daher allenfalls in Ausnahmefällen anerkannt, in denen ein Verbleib im Staatsverband schlicht nicht zumutbar ist, z. B. aufgrund genozidaler Handlungen, ethnischer Vertreibungen oder Menschenrechtsverletzungen schwersten Ausmaßes („**remedial secession**“).³³ Der Internationale Gerichtshof hatte in seinem Kosovo-Gutachten von 2010 nicht darüber entschieden, ob eine solche Situation im Kosovo vorlag und lediglich festgestellt, dass Differenzen darüber bestehen, ob das Völkerrecht ein Recht auf „remedial secession“ vorsieht.³⁴

-
- 29 *Benedikt Ehlert*, „Die Unabhängigkeit der Krim: Annexion oder Sezession?“, Institut für Friedenssicherungsrecht und humanitäres Völkerrecht, Ruhr-Universität Bochum, Working Paper, Vol. 5, No. 2, September 2015, S. 6; vgl. auch *Valeria Nickel*, „Völkerrecht und Sezessionen – Legitimität nur für Einigungswillige?“, Verfassungsblog on matters constitutional, 19. November 2015, <https://verfassungsblog.de/voelkerrecht-und-sezessionen-legitimitaet-nur-fuer-einigungswillige/>; *Andreas von Arnould*, Völkerrecht, Heidelberg: C.F. Müller, 4. Aufl. 2019, Rn. 70; *Heintze*, in: Epping/Heintschel von Heinegg, (Hrsg.), Völkerrecht, München: Beck, 7. Aufl. 2018, § 10 Rd. 82.
- 30 *Valeria Nickel*, „Völkerrecht und Sezessionen – Legitimität nur für Einigungswillige?“, Verfassungsblog on matters constitutional, 19. November 2015, <https://verfassungsblog.de/voelkerrecht-und-sezessionen-legitimitaet-nur-fuer-einigungswillige/>; siehe auch *Benedikt Ehlert*, „Die Unabhängigkeit der Krim: Annexion oder Sezession?“, Institut für Friedenssicherungsrecht und humanitäres Völkerrecht, Ruhr-Universität Bochum, Working Paper, Vol. 5, No. 2, September 2015, S. 6.
- 31 *Heintze*, in: Epping/ Heintschel von Heinegg, (Hrsg.), Völkerrecht, München: Beck, 7. Aufl. 2018, § 10 Rd. 82.
- 32 Generalversammlung der Vereinten Nationen, Resolution 2625 (XXV) Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Co-Operation Among States in Accordance with the Charter of the United Nations, 24. Oktober 1970, abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2165236/b03d8c5c0c74fc7c9947bee51cd27163/un-gv-res-freundschaftliche-beziehungen-data.pdf>.
- 33 *Andreas von Arnould*, Völkerrecht, Heidelberg: C.F. Müller, 4. Aufl. 2019, Rn. 70; Siehe auch *Heintze*, in: Epping/Heintschel von Heinegg, (Hrsg.), Völkerrecht, München: Beck, 7. Aufl. 2018, § 10 Rd. 81.
- 34 Vgl. *Christian Walter*, „Das Recht ausgenutzt“, FAZ vom 24. Februar 2022; *Julia Miklasová*, „Russia’s Recognition of the DPR and LPR as Illegal Acts under International Law“, Völkerrechtsblog vom 24. Februar 2022, <https://voelkerrechtsblog.org/de/russias-recognition-of-the-dpr-and-lpr-as-illegal-acts-under-international-law/>.

Russland äußerte sich damals vor dem Gerichtshof dahingehend, dass unter bestimmten Bedingungen auch eine Berechtigung zur Sezession aus der *Friendly-Relations-Declaration* abgeleitet werden könne.³⁵ Dies sei jedoch auf extreme Umstände beschränkt,

„etwa auf den Fall eines offenen bewaffneten Angriffs durch den Mutterstaat, der die Existenz des betroffenen Volkes bedrohe. Jedenfalls müsse dieses Volk fortdauernd schwersten und existenzgefährdenden Formen der Unterdrückung ausgesetzt sein. Sofern solche Umstände nicht gegeben seien, müssten alle Bemühungen unternommen werden, um die Spannungen zwischen Mutterstaat und betroffener ethnischer Gemeinschaft innerhalb des bestehenden staatlichen Rahmens beizulegen.“³⁶

Mit Blick auf den Kosovo sieht Russland diese Voraussetzungen als nicht gegeben an, weil die Kosovo-Albaner nicht fortwährend schwersten Formen der Unterdrückung ausgesetzt gewesen seien (trotz der Kriegsverbrechen, die der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bestätigt hat).³⁷ Indessen behauptete der russische Präsident wiederholt, der Umgang der Ukraine mit der russischen Bevölkerung im Donbas laufe auf einen Genozid hinaus, obwohl Berichte unabhängiger Beobachter im Donbas (VN, OSZE, UNCHR) keinerlei Anhaltspunkte für diese Behauptung sehen.³⁸

Auch wenn es im Zuge des Konflikts in der Ost-Ukraine zu Diskriminierungen und möglicherweise auch Menschenrechtsverletzungen sowie zu Verstößen beider Seiten gegen das Minsker Abkommen gekommen sein sollte, sind keine Anhaltspunkte für genozidale Handlungen ersichtlich, so dass ein Recht auf Sezession der „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk ausscheidet.³⁹

35 Christian Schaller, „Völkerrechtliche Argumentationslinien in der russischen Außen- und Sicherheitspolitik, Russland, der Westen und das »Nahe Ausland«, Stiftung Wissenschaft und Politik, Juni 2018, S. 1-38 (25), https://www.swp-berlin.org/publications/products/studien/2018S10_slr.pdf.

36 Christian Schaller, „Völkerrechtliche Argumentationslinien in der russischen Außen- und Sicherheitspolitik, Russland, der Westen und das »Nahe Ausland«, Stiftung Wissenschaft und Politik, Juni 2018, S. 1-38 (25), https://www.swp-berlin.org/publications/products/studien/2018S10_slr.pdf.

37 Vgl. Marko Milanovic, „Recognition“, Blog of the European Journal of International Law (EJIL), 21. Februar 2022, <https://www.ejiltalk.org/recognition/>.

38 Julia Miklasová, „Russia’s Recognition of the DPR and LPR as Illegal Acts under International Law“, Völkerrechtsblog vom 24. Februar 2022, <https://voelkerrechtsblog.org/de/russias-recognition-of-the-dpr-and-lpr-as-illegal-acts-under-international-law/>; Friedrich Schmidt, „Wenn Putin von Genozid spricht, FAZ vom 19. Februar 2022; Süddeutsche Zeitung vom 7. März 2022, „Krieg in der Ukraine, Es gab einfach nichts, also griff man auf eine Lüge zurück“, <https://www.sueddeutsche.de/politik/ukraine-russland-internationaler-gerichtshof-1.5542981>. Die regelmäßigen Berichte der OSZE-Beobachtermission in der Ukraine sind abrufbar unter: <https://www.osce.org/special-monitoring-mission-to-ukraine>.

39 Julia Miklasová, „Russia’s Recognition of the DPR and LPR as Illegal Acts under International Law“, Völkerrechtsblog vom 24. Februar 2022, <https://voelkerrechtsblog.org/de/russias-recognition-of-the-dpr-and-lpr-as-illegal-acts-under-international-law/>.

4. Anerkennung der „Volksrepubliken“ im Donbas

Die staatliche Anerkennung der sog. Volksrepubliken Luhansk und Donezk durch die Russische Föderation stellt eine Einmischung in innere Angelegenheiten der Ukraine und somit eine **Verletzung des zwischen Staaten geltenden Interventionsverbots nach Art. 2 Ziff. 1 VN-Charta** gegenüber der Ukraine dar.⁴⁰ Darüber hinaus ist die Anerkennung von Staaten nach einhelliger Ansicht sowie etablierter Staatenpraxis lediglich **deklaratorischer Natur**.⁴¹ Die Anerkennung ist also für die Bejahung formeller Staatlichkeit weder zwingend notwendig noch kann durch sie allein ein Staat im Sinne des Völkerrechts entstehen. Vielmehr wird die Anerkennung eines Gebildes als Staat als einseitiger politischer Akt gesehen.

Für die Beantwortung der Frage, ob ein **Staat im völkerrechtlichen Sinne** entstanden ist, sind währenddessen andere, konstitutive Voraussetzungen entscheidend. Diese sind anerkanntermaßen das Vorliegen eines **Staatsgebiets**, eines **Staatsvolkes** sowie einer **effektiven Staatsgewalt**.⁴² Für die Gebiete Luhansk und Donezk kann keine dieser Voraussetzungen bejaht werden, sodass die Gebiete nach wie vor als Teil der Ukraine angesehen werden müssen.⁴³

Schon das Vorliegen eines eigenen, abgrenzbaren **Staatsgebiets** muss hier verneint werden. Zum einen wird die tatsächliche Kontrolle der lokalen Autoritäten über das gesamte von ihnen proklamierte und durch die russische Föderation anerkannte Gebiet angezweifelt, sodass womöglich zwar einzelne kleinere Regionen tatsächlich beherrscht werden, dies jedoch nicht bezüglich des gesamten Gebiets der Fall ist.⁴⁴ Zum anderen wird vertreten, dass diese Bewertung auf der Tatsache beruhe, dass die Gebiete lediglich durch sog. Kontaktlinien abgrenzbar seien, die ausschließlich zu dem Zweck errichtet wurden, aktive Kampfhandlungen zwischen den Parteien zu unterbinden und somit keine äußeren Staatsgrenzen darstellen können.⁴⁵ Die russische Anerkennung

40 Die Anerkennung abtrünniger Gebiete postsowjetischer Staaten durch die russische Föderation ist kein neuartiges Phänomen. Bereits in Bezug auf die Gebiete Abchasien und Südossetien im Rahmen des Kaukasus-Konflikts des Jahres 2008 hat die Russische Föderation Teilgebiete eines souveränen, unabhängigen Staates völkerrechtswidrig anerkannt, siehe hierzu der Report der International Fact Finding Mission on the Conflict in Georgia, Volume II, S. 134, abrufbar unter: https://www.mpil.de/files/pdf4/IIFFMCG_Volume_II1.pdf.

41 Art. 1 der *Montevideo-Konvention* vom 26. Dezember 1933 über die Rechte und Pflichten von Staaten, abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/LON/Volume%20165/v165.pdf>; Georg Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, Berlin: O. Härig, 3. Aufl. 1914, S. 394 ff.

42 Epping, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, München: Beck, 7. Aufl. 2018, § 7 Rn. 1 ff.

43 Vgl. Marc Weller, „Russia’s Recognition of the ‚Separatist Republics‘ was manifestly unlawful“, EJIL: Talk! vom 9. März 2022, <https://www.ejiltalk.org/russias-recognition-of-the-separatist-republics-in-ukraine-was-manifestly-unlawful/>.

44 Vgl. Marc Weller, „Russia’s Recognition of the ‚Separatist Republics‘ was manifestly unlawful“, EJIL: Talk! vom 9. März 2022, <https://www.ejiltalk.org/russias-recognition-of-the-separatist-republics-in-ukraine-was-manifestly-unlawful/>.

45 Die Grenzen entsprechen den Waffenstillstandslinien des sog. Minsker Memorandums vom 19. September 2014. Die russische Originalversion ist abrufbar unter: <https://www.osce.org/home/123806>. Eine inoffizielle deutsche Übersetzung der Bundeszentrale für politische Bildung ist hier abrufbar: <https://www.bpb.de/themen/europa/ukraine/192488/dokumentation-das-minsker-memorandum-vom-19-september/>.

der beiden Gebiete muss darüber hinaus schon allein aufgrund des Umstands, dass zwischen den Gebieten und der Ukraine noch ein bewaffneter Konflikt stattfand, als völkerrechtswidrig bezeichnet werden. Denn Anerkennungen von Gebietsänderungen während noch andauernder Kampfhandlungen (*durante bello*) sind grundsätzlich untersagt.⁴⁶

Zudem stellen die Bevölkerungen der beiden sog. „Volksrepubliken“ wohl auch keine **Staatsvölker** dar. Seit den Unabhängigkeitserklärungen der Gebiete wurden durch die Russische Föderation vielmehr systematisch russische Pässe an die dort lebende Bevölkerung ausgegeben, was allein schon gegen die Existenz eines eigenständigen – also weder ukrainischen noch russischen – Volkes spricht.⁴⁷

Schließlich wurden die Gebiete der sog. Volksrepubliken zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung maßgeblich sowohl finanziell, politisch als auch militärisch durch die Russische Föderation unterstützt, sodass eine unabhängige, effektive **Staatsgewalt** nicht gegeben war.⁴⁸ Die Gebiete bestanden nicht aus eigener Kraft heraus. Darüber hinaus ist zu beachten, dass jegliche Form der Herrschaft dieser Gebiete durch die sog. Separatisten auf der militärischen Unterstützung der Russischen Föderation gründete, somit selbst auf einem Völkerrechtsbruch beruhte und die Anerkennung völkerrechtlich schon allein aus diesem Grunde untersagt ist.⁴⁹

46 Vgl. *Ralph Janik*, „Putin’s War Against Ukraine: Mocking International Law“, EJIL: Talk! vom 28. Februar 2022, <https://www.ejiltalk.org/putins-war-against-ukraine-mocking-international-law/>.

47 Vgl. zu den genauen Hintergründen dieser Praxis: *Talmon/Lobo*, „The Russian Policy of „passportisation“ in Ukraine’s Donetsk and Lugansk regions as a violation of the sovereignty of Ukraine“, GPIL vom 9. Juli 2020, <https://gpil.jura.uni-bonn.de/2020/07/the-russian-policy-of-passportisation-in-ukraines-donetsk-and-lugansk-regions-as-a-violation-of-the-sovereignty-of-ukraine/>.

48 Vgl. Committee on Legal Affairs and Human Rights of the Parliamentary Assembly of the Council of Europe, Legal remedies for human rights violations on the Ukrainian territories outside the control of the Ukrainian territories, Report, 26. September 2016, paras. 55, 56, abrufbar unter: <https://pace.coe.int/pdf/339e76f01921d141e53b636a083790235c0e0814e1fba7b16580405c45882b80/doc.%2014139.pdf>; *Julia Miklasová*, „Russia’s Recognition of the DPR and LPR as Illegal Acts under International Law“, EJIL: Talk! vom 24. Februar 2022, <https://voelkerrechtsblog.org/russias-recognition-of-the-dpr-and-lpr-as-illegal-acts-under-international-law/>.

49 Vgl. *Marc Weller*, „Russia’s Recognition of the ‚Separatist Republics‘ was manifestly unlawful“, EJIL: Talk! vom 9. März 2022, <https://www.ejiltalk.org/russias-recognition-of-the-separatist-republics-in-ukraine-was-manifestly-unlawful/>.